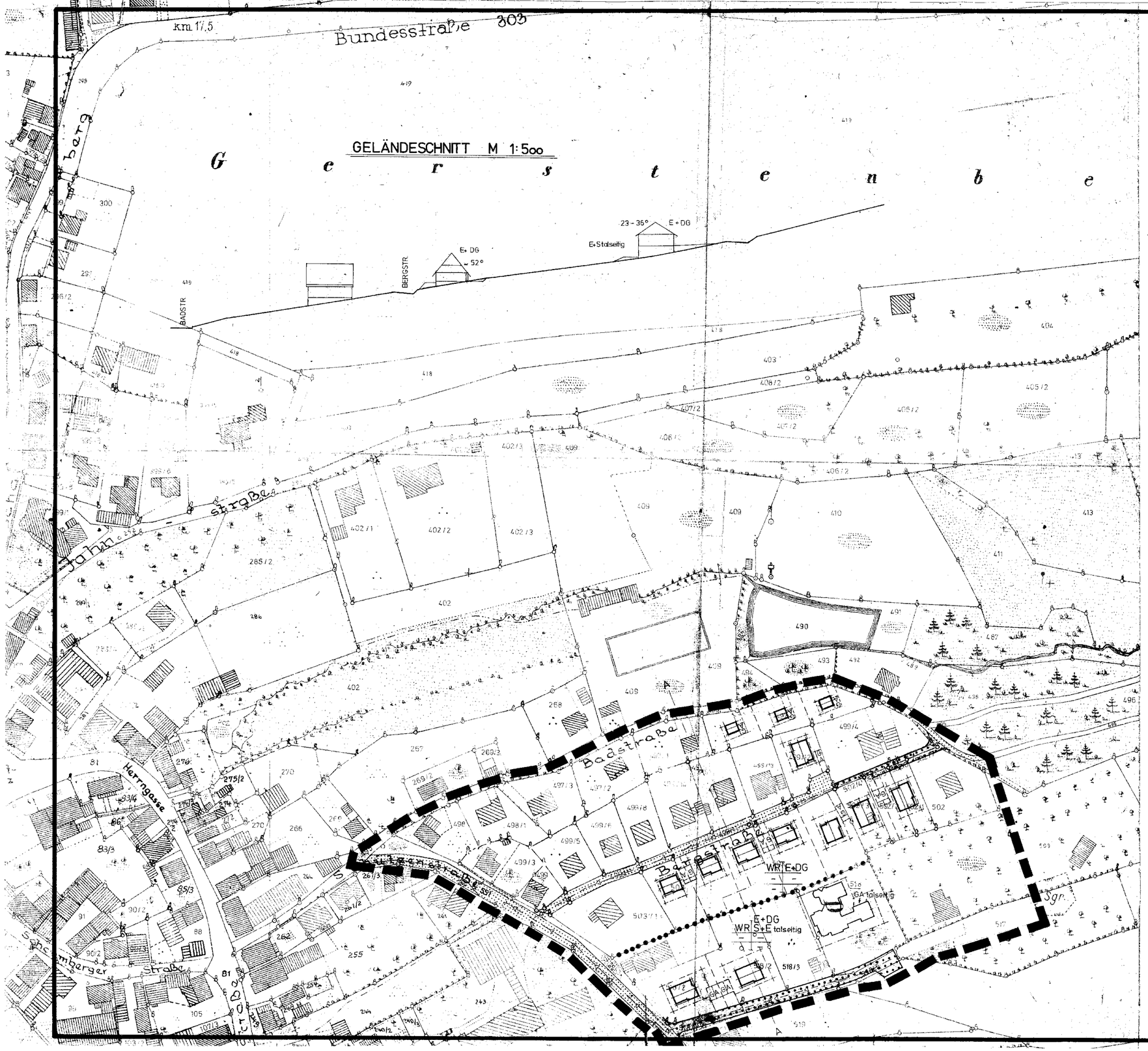

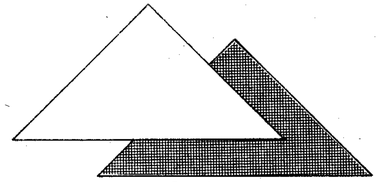

BEBAUUNGSPLAN

Gebiet „OST"

Änderung

M 1:1000

Gemeinde

Sonnefeld

Lkr.

Coburg

Planfertiger:
Ing.-Büro Gunsenheimer/Elflein

Sonnefeld, den 21.2.1980

BEREITS IM BESITZ DER GEMEINDE
NOTWENDIG, NOCH NICHT IM GEMEINDEBESITZ
~~BESTEHEND, ABER AUFZULASSEN: MIT DER NEUEN NUTZUNGSFARBE ÜBERMALT~~
~~PARKFLÄCHEN · §9 (1) 12 ·~~ P
STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN

ÜNFLÄCHEN, BEPFLANZUNG · §9 (1) 2, 8, 15, 16 ·
~~ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, GEPLANT ODER BESTEHEN BLEIBEND~~
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, GEPLANT ODER BESTEHEN BLEIBEND

UGESTALTUNG · VO v. 22.6.1961, BAY. GVBL. NR. 13/1961 · §9(1) d, SOWIE ART. 11 ABS. 2 UND ART. 107 ABS. 1 ZIFF. 1 u. 4 BAY. BO
HÖHE DER GEBÄUDE ÜBER GELÄNDE: DIE HÖHE DES ERDGESCHOSS-FUSSBODENS ÜBER GELÄNDE IST AUS DEN VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN DER GEBÄUDESCHNITTE ZU ENTNEHMEN · IN BESONDEREN FÄLLEN GIBT DAS BAUAMT DIE HÖHE AN ORT UND STELLE AN ·
DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF DURCH AUFFÜLLUNG ODER ABTRAGUNG NUR ENTSPRECHEND DEN ANGEGEBENEN GELÄNDESCHNITTEN VERÄNDERT WERDEN. DAS BAUAMT IST IN JEDEM FALLE ZU HÖREN.

HINWEISE

RSCHLIESSUNGSLEITUNGEN · §9 (1) 5, 6 u. 7 ·
ELT. FREILEITUNG VORHANDEN
ELT. KABEL — GEPLANT
WASSERLEITUNG — GEPLANT
ABWASSERKANAL — GEPLANT

RUNDSTÜCKSGRENZEN ·
ALT, BESTEHEN BLEIBEND
ALT, AUFZUHEBEN
NEU, VORGESEHEN
~~GEMEINDEGRENZEN~~
FLURSTÜCKSNUMMERN — 863

1. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 (6) BBauG
VOM 1. JULI BIS 31. JULI

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 5. AUGUST DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBauG ALS SATZUNG AUFGESTELLT.

SONNEFELD DEN 5. AUGUST

Bayern Gemeinde Sonnefeld

1. BÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DIESEN BEBAUUNGPLAN GEM. § 11 BBauG MIT ENTSCHL. VOM 24. MÄRZ 1964 NR. IV/3-5232S2 GENEHMIGT

Landratsamt Coburg - 1/63

SIEGEL

i. A.
(Köhlstein)
Reg. Assessor

ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 12 BBauG
VOM 15. Mai BIS 15. ~~Juni~~ Juni

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN AM 15. ~~Juni~~ Mai

Gemeinde Sonnefeld

SIEGEL

1. Bürgermeister

BEARBEITET:
COBURG / DEN 10. MAI 1963

Landratsamt Coburg
i. A.
(Köhlstein)
Reg. Assessor

(FREIBERG)
KREISPLANER
ARCHITEKT

GEMEINDE SONNEFELD

97

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET „OST"
MASSTAB 1:1000

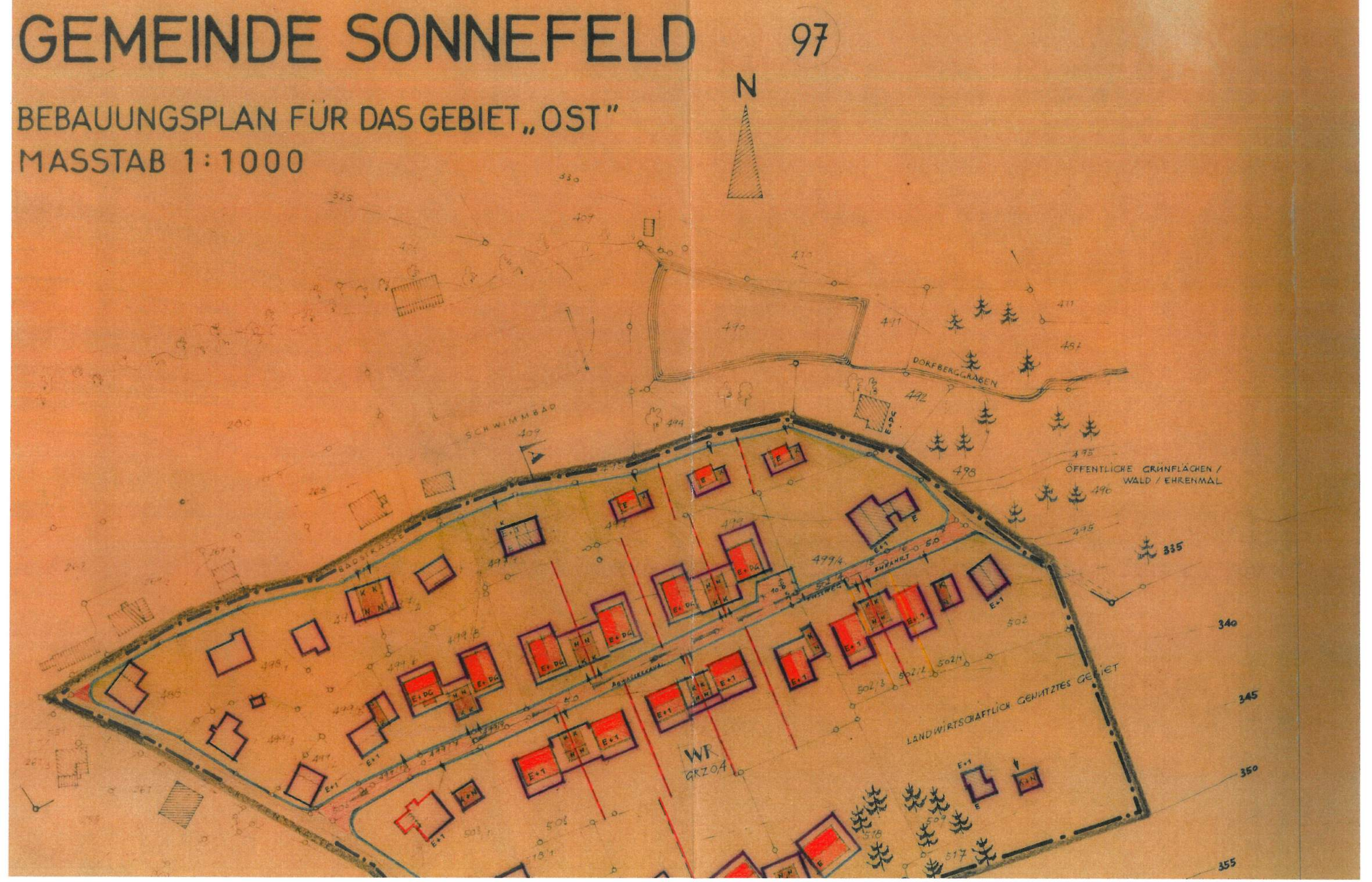

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

GEMÄSS §9 i.V. MIT §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), SOWIE AUF GRUND DER VERORDNUNG VOM 22.6.1961 (GVBL. NR. 15/61) ZU §9 ABS. 2 BBAUG, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 26.6.1962 (§§3, 12, 14, 17, 22, 23 U.A.), DER BAYER. BAUORDNUNG (BAYBO) VOM 1.8.1962 (ART. 6, 7, 107 ABS. 1 U.A.)

ICH DES BEBAUUNGSPLANES • §§9 (5) UND 30 B BAU G •

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG • §9 (1) a, b, e, g, h BBAU G U. §3 BAUNUTZ.V.v.26.6.1962 •

NGEBIET • NICHT STÖRENDE KLEINE HANDWERKSBETRIEBE SIND ZUGELASSEN:

EISE

HARBEIT · KANZLEIEN · PRAXISRÄUME DÜRFEN IN DIE WOHNGEBÄUDE EINGEPLANT WERDEN.

EN SIND AUSSCHLIESSLICH FÜR KFZ DER BEWOHNER DES GEBIETES VORGESEHEN.

ARGESTELLTE STELLUNG, FIRSTRICHTUNG U. LAGE DER EINZELNEN BAUKÖRPER.

VORHANDEN, BESTEHEN BLEIBEND

NEU VORGESEHEN

ENGEBÄUDE VORHAND. BESTEH. BLEIBEND

~~VORHANDEN, SPÄTER ABZUBRECHEN~~

NEU VORGESEHEN

X N

GARAGEN NEBENGEBÄUDE

E NUR ERDGESCHOSS

E+DG ERDGESCHOSS + AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

E+1 ERDGESCHOSS + 1 OBERGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS

CHEN, BAULINIEN • §9 (1) 1b • BBauG.

BINDENDE GEBÄUDEFLUCHTLINIEN, NEU FESTGESETZT

VORDERE BEBAUUNGSGRENZEN, NEU FESTGESETZT

SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BEB.GRENZEN, NEU FESTG.
DIE ABSTANDSFLÄCHEN WURDEN GEM. ART. 7 (1) UND ART. 107 ABS. 1 ZIFF. 5 BAY. BO. FESTGELEGT •

HEN • §9 (1) 3 •

DACHAUFBAUTEN: DACHGAUBEN SIND NUR ALS EINZELGAUBEN BEI DEN MIT EINER DACHNEIGUNG VON 50-52° EINGEPLANTEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG. FENSTERSTOCKHÖHE HÖCHSTENS 0,95 M. DIE GESAMTBREITE DER GAUBEN DARF 1/3 DER FIRSTLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

FASSADENGESTALTUNG: ALLE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKENDEN AUSSENPUTZ ZU VERSEHEN. AUFFALLEND GEMUSTERTER, MODISCHER PUTZ IST NICHT ZUGELASSEN. DIE VERWENDUNG VON ZU KRÄFTIGEN, GRELLEN UND ZUEINANDER IN UNHARMONISCHEM GEGENSATZ STEHENDEN FARBEN IST UNZULÄSSIG.
ZYKLOPENMAUERWERK UND FARBIGE, GLASIERTE KUNSTSTEINE DÜRFEN AN GEBÄUDEFASSADEN, SOCKELN, PFEILERN, TERRASSEN- UND GARTENMAUERN NICHT VERWENDET WERDEN. AUSNAHMEN NUR DURCH DAS BAUAMT ZULÄSSIG. WEGE UND TERRASSENBÖDEN DÜRFEN MIT KUNSTSTEINPLATTEN BELEGT WERDEN.

NEBENGEBÄUDE: NEBENGEBÄUDE SIND AUSSERHALB DER DURCH BAULINIEN AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN. DIES GILT AUCH FÜR NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEBÄUDE.

EINFRIEDIGUNGEN: HÖHE EINSCHL. DES SOCKELS EINHEITLICH 1,10 M. SOCKELHÖHE HÖCHSTENS 20 CM ÜBER GEHSTEIG OBERKANTE.
AN DEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGEN SIND DIE EINFRIEDIGUNGEN AUS SENKRECHTEN LATTEN HERZUSTELLEN. DIE LATTEN SIND VOR DEN STÜTZEN VORBEIZUFÜHREN. BETONIERTE BRIEFKASTENPFEILER SIND GESTATTET, DESGL. SOLCHE AUS SANDSTEIN, KALKSTEIN ODER KLINKERN. MASCHENDRAHTZÄUNE MIT HINTERPFLANZTER, DURCHWACHSENDER HECKE SIND ZUGELASSEN. SOCKEL AUS GESPITZTEM, GESTOCKTEM ODER GLATTGESCHALTEM BETON SIND ZULÄSSIG, JEDOCH KEINE IMITIERTEN BOSSENQUADERSTEINE AUS BETON.
DIE FLÄCHE ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DARF NUR DANN EINGEFRIEDET WERDEN, WENN DER RAUM ZWISCHEN GARAGENTOR UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE MEHR ALS 4,0 M TIEFE HAT.

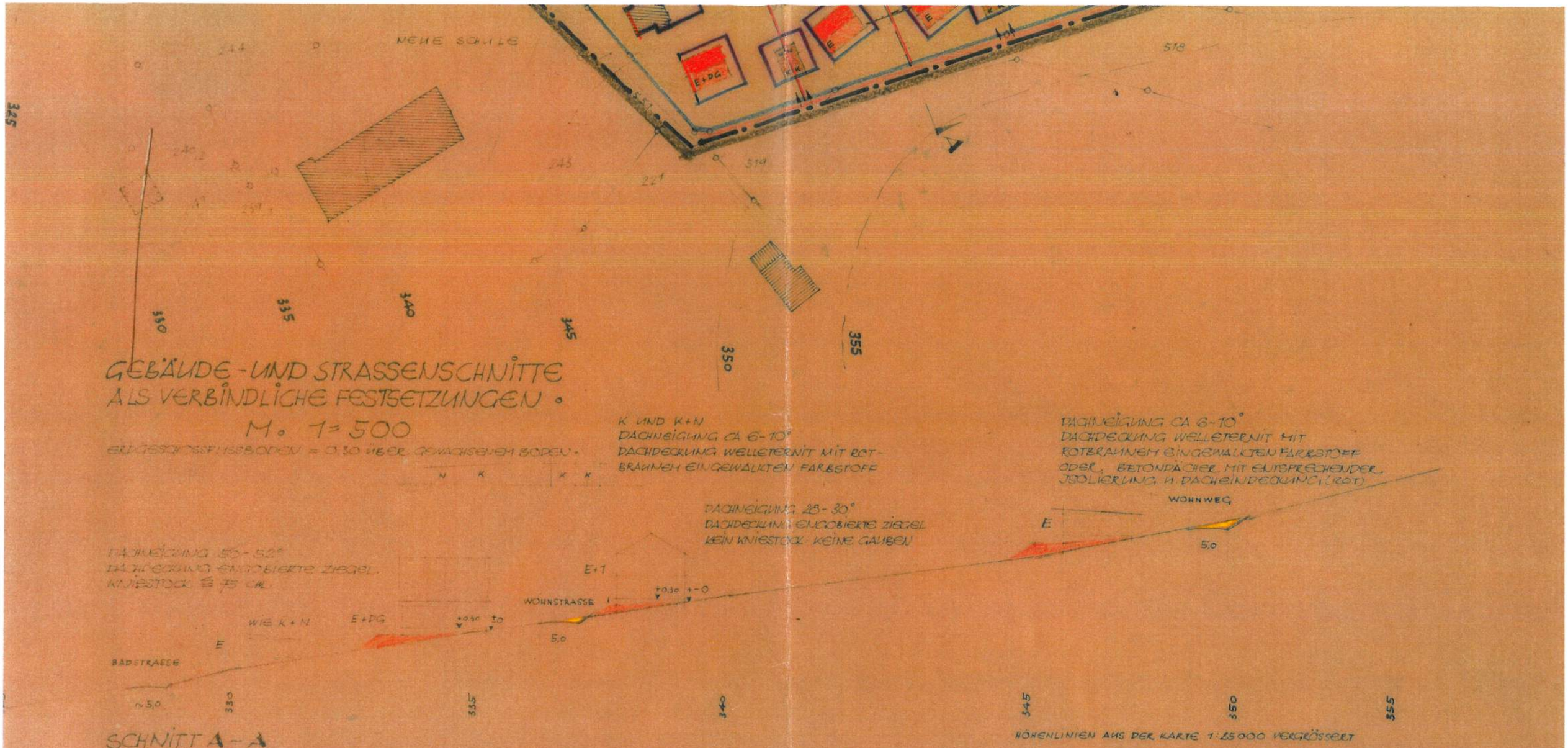
NEUE SCHULE
E+DG
E
K
K+N
518
519
522
325
330
335
340
345
350
355
GEBÄUDE-UND STRASSENSCHNITTE
ALS VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN
M. 1:500
ERDGESCHOSSFUSSBODEN = 0,30 ÜBER GEWACHSENEM BODEN.
K UND K+N
DACHNEIGUNG CA 6-10°
DACHDECKUNG WELLETERNIT MIT ROT-
BRAUNEM EINGEWALZTEN FARBSTOFF
DACHNEIGUNG CA 6-10°
DACHDECKUNG WELLETERNIT MIT
ROTBRAUNEM EINGEWALZTEN FARBSTOFF
ODER, BETONDÄCHER MIT ENTSPRECHENDER
ISOLIERUNG U. DACHEINDECKUNG (ROT)
DACHNEIGUNG 28-30°
DACHDECKUNG ENGOBIERTE ZIEGEL
KEIN KNIESTOCK KEINE GAUBEN
WOHNWEG
E
5,0
DACHNEIGUNG 50-52°
DACHDECKUNG ENGOBIERTE ZIEGEL
KNIESTOCK ≦ 75 CM
E+1
WOHNSTRASSE
+0,30
+-0
WIE K+N
E+DG
+0,30
±0
5,0
E
BADSTRASSE
~5,0
330
335
340
345
350
355
SCHNITT A-A
HÖHENLINIEN AUS DER KARTE 1:25000 VERGRÖSSERT